

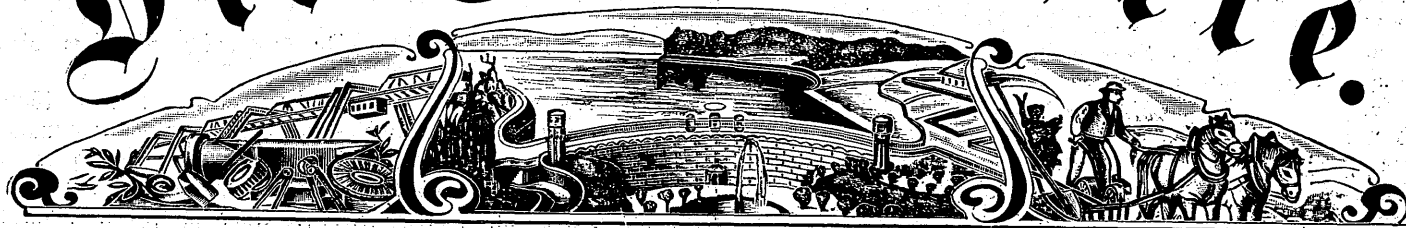
Der Anzeigenpreis beträgt für die viergespaltene Gacmondseite oder deren Raum 25 Pf. und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Er scheint dreimal monatlich.

In beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt. (Postzeitungsliste Nr. 7794.)

Bezugspreis bei Zusendung miters Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

# Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsitzer der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen,**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 13.

Neuhüdeswagen, 1. März 1903.

1. Jahrgang.

## Thalsperren.

### Bau einer Thalsperre im Geigenbachthale zur Wasserversorgung der Stadt Plauen.

(Schluß.)

Nach Eröffnung der Debatte erklärte Herr Stadverordn. Günther, die Nothwendigkeit einer Erweiterung unserer Wasserversorgung sei zuzugeben, aber er halte es für seine Pflicht, gewisse Bedenken gegen die Vorlage nicht hintanzustellen, zumal es sich um eine Summe handele, wie sie der Stadtgemeinderath noch nicht bewilligt habe. Wie durch die Vergener Wasserleitung erwiesen, seien die Gutachten der Sachverständigen mit Vorsicht aufzunehmen, damals sei von Sachverständigen behauptet worden, daß das dadurch gewonnene Wasser bei einer Einwohnerzahl Plaues von 100000 noch ausreichen werde. Der große Nutzen der Thalsperren für Triebwerke und vielleicht auch für Wasserleitungen sei nicht zu verkennen, aber dieses Wasser bleibe immer verdächtig und nach den Ausführungen auf dem Kongreß des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Trier auch nur eine Art Nothbehelf. Bei der Berathung über den Bau der Thalsperren in Remscheid, Solingen usw. hätten sich Sachverständige gefunden, die sich gegen die Gutachten, welche das Thalsperrenwasser als vortheilhaft bezeichneten, wendeten. Er — Redner — habe sich verschiedene Unterlagen verschafft, um den Filtrirprozeß beurtheilen zu können; aus ihnen gehe hervor, daß die jetzigen Methoden der Filtration noch nicht ganz einwandfrei und vollkommen seien. Redner machte ferner Bedenken in hygienischer Beziehung geltend gegen die gelante Benutzung der Delsnitz-Falkensteiner Staatsstraße zur Scheidung der beiden Stauweiser; er bemängelte den Umstand, daß vom Herrn Berichtstatter zur Beurtheilung der aus der Thalsperre zu erwartenden Wassermenge nicht genug statistisches Material habe erbracht werden können und kritisirte einzelne Theile des hygienischen Gutachtens des Herrn Prof. Dr. Kruse. Nach seiner Meinung sei dieses Gutachten nicht ganz einwandfrei, indem es beispielsweise die Qualität des Oberflächenwassers über diejenige des Grundwassers stelle.

Betreffs der Kostenfrage wies Herr Günther darauf hin, daß die jetzige Veranschlagung bedeutend höher sei als diejenige in der Vorlage vom Dezember 1900, die seiner Zeit als Unterlage zum Ankauf der Grundstücke im Geigenbachthale gedient habe. Es sei zu wünschen, daß derartige Kostenanschläge vor

ihrer Abgabe an den Stadtgemeinderath auf ihre Wichtigkeit genügend geprüft würden. Er habe die Meinung, daß die heutige Vorlage noch nicht genügend vorbereitet sei. Namentlich möchte noch festgestellt werden, welche Wassermengen von unseren jetzigen Wasserleitungen im höchsten Falle ihrer Leistungsfähigkeit geliefert werden könnten, wie viel die Ueberflussumengen derselben in wasserreicher Zeit betragen und ob nicht noch an anderer Stelle Grundwasser ausfindig gemacht werden könne. Schließlich verbreitete sich Herr Günther über die Druckvorlage des Herrn Oberbürgermeisters und wies darauf hin, daß möglicherweise eine nicht unwesentliche Erhöhung des Wasserzinses oder der Steuern eintreten werde, wenn die erhoffte Verzinsung des großen Kapitals, das für die Thalsperre aufgewendet werde, durch den Mehreingang an Wasserzins keine Deckung finde.

Herr Oberbürgermeister Dr. Schmid erklärte, Herr Günther habe durch das, was er gesagt, dem Kollegium statt Brod Steine geboten. Er billige es durchaus, wenn bei der großen Wichtigkeit der Vorlage, damit diese nach allen Richtungen hin geprüft werden könne, Bedenken, die dagegen irgendwie geltend zu machen seien, thatsächlich vorgebracht würden. Herr Stadverordneter Günther habe dies gethan und mit seiner Kritik eingesezt; er habe aber dabei nicht gesagt, wie auf andere, bessere Weise genügendes Wasser beschafft werden könne. So lange dies nicht geschehe, werde an der Vorlage festzuhalten sein. Gewiß Niemand im Stadtgemeinderath gehe leichten Herzens an das Werk, aber es bleibe kein anderer Ausweg offen. Bei Beurtheilung der Kritik des Herrn Bauwath Thiem-Weipzig über das Thalsperrenwasser sei zu berücksichtigen, daß dieser zwar ein ausgezeichnete Wasserbautechniker, aber kein Hygieniker sei. Was die Bedenken gegen die Mitbenutzung bzw. Erhöhung der Delsnitz-Falkensteiner Staatsstraße anlange, sei darauf hinzuweisen, daß die Stauweiser einen Abschluß erhalten sollten, der eine Verunreinigung derselben fast ausschließe. Redner widersprach ferner einigen Ausführungen des Herrn Günther über seinen — des Herrn Oberbürgermeisters — Druckbericht. Er betonte, daß unser jetziges Quellwasser, welches gut sei, fortgesetzt auf das etwaige Vorhandensein von Bazillen untersucht werde und bemerkte schließlich, der Rath habe keine Veranlassung gehabt, eine von nichtamtlicher Seite ausgegangene Zeitungsnotiz, in der die Kosten der Thalsperre unrichtig angegeben gewesen, zu berichtigen.

Herr Stadtbaurath Fleck erwiderte Herrn Günther ausführlich und widersprach insbesondere den Bedenken desselben wegen etwaiger Verunreinigung der Stauweiser und bezüglich

der Temperatur des Thalsperrenwassers. Redner besprach ferner die durch die jetzige ungenügende Wasserversorgung gebotene Beschränkung im Wasserverbrauch — grundsätzliche Verweigerung der Wasserabgabe an industrielle Anlagen und weitest getriebene Sparsamkeit im privaten und öffentlichen Verbräuche von Wasser —, rechtfertigte die gegenwärtige Kostenhöhe gegenüber der Veranschlagung zur Vorlage vom Dezember 1900 und unterstützte die Bemerkungen des Herrn Oberbürgermeisters bezüglich der unwichtigen Zeitungsnotizen über die Kosten der Thalsperre. Schließlich erörterte der Herr Stadtbaurath die aus der Thalsperre zu erwartenden Mindestmengen an Wasser und widersprach der von Herrn Baurat Thiem in seinem Vortrage gelegentlich des Sächsischen Gemeindetags in Glauchau geübten einseitigen Kritik über die Wasserversorgung durch Thalsperren.

Herr Stadtverordneter G ü n t h e r vertrat gegenüber den Entgegnungen der Herren Oberbürgermeister Dr. Schmid und Stadtbaurath Fleck seine Ausführungen und bemerkte, er sehe es als sein gutes Recht an, die Frage zu erörtern, ob es nicht noch andere Wege gebe, genügendes gutes Wasser zu beschaffen.

Der Herr V o r s i t z e n d e erklärte, er schätze die Intelligenz des Herrn Stadtverordneten Günther viel zu hoch ein, als daß dieser nicht wisse, daß die Stadt nicht durch weiteres Quell- und Grundwasser die notwendige Erweiterung der Wasserversorgung erlangen könne. Daß letz bezeichnetes Wasser nicht ausreiche, sei wohl notorisch. Im Uebrigen habe auch er — Redner — nur von seinem Rechte zur Ausübung der Kritik Gebrauch gemacht.

Herr Stadtrath F l ö ß n e r konstatierte, daß auch er der heutigen Vorlage mit schwerem Herzen zustimmen werde; wenn

er dies thue, sei er sich wohl bewußt, daß auf andere Weise Wasser in ausreichender Menge nicht zu beschaffen sei. Redner ging auf mehrere, von Herrn Günther vorgebrachten Bedenken im Einzelnen ein und hat, wenn nicht Bedenken prinzipieller Natur vorlägen, der Vorlage nach dem Antrage zuzustimmen. Ueber Einzelheiten in der Thalsperrenfrage werden übrigens der Stadtgemeinderat noch öfters sich auszusprechen Gelegenheit haben.

Herr Oberbürgermeister Dr. S c h m i d bestätigte diese letztere Ansicht des Herrn Vorredners.

Der Herr B e r i c h t e r s t a t t e r bemerkte, man könne das Werk rentabler gestalten, wenn die Sperrmauer zunächst etwas weniger hoch ausgeführt und später nach Bedarf erhöht werde. Es würde dies aber auch ein Fehler sein, welcher unserer Stadt künftig möglicherweise teuer zu stehen kommen könnte. Der Sicherheit halber werde er aber diese Angelegenheit mit Herrn Prof. Inke in Aachen nochmals mündlich erörtern. Im Uebrigen betonte der Herr Stadtbaurath sein Recht zur Kritikausübung gegenüber den Ausführungen des Herrn Günther.

Herr Stadtverordn. G ü n t h e r, stellte fest, daß er kein grundsätzlicher Gegner der Thalsperre sei; da er aber die von ihm gestellten Fragen zunächst beantwortet haben möchte, beantrage er zweite Lesung der Vorlage. Dieser Antrag fand Seiten des Kollegiums keine Unterstützung.

Es wurde sodann zur Abstimmung über die Anträge des Herrn Berichterstatters geschritten und wurden solche gegen eine Stimme angenommen.



### Abflußliste der Wupperthalsperren vom 1. November bis 15. April.

Niederschlagsgebiet des Meßwehres im Lütgenaußthal 4 qkm = 4/310 qkm der Wupper bei Barmen.

Zufluß pro qkm in Sefl.	Straßbide am Meßwehr in m/m	Wasserabfluß					Wassermangel		Abzulassende Wassermenge		Bemerkungen.
		der Lütgenaußthal in Sefl. 4 qkm	der Singese in 24 Stund. in Sefl. 9 qkm	der Bever in 24 Stund. in Sefl. 23 qkm	der Wupper (ohne Thalsperren)		am Tannenbaum für 14 1/2 Std. Sefl.	in Barmen für 14 1/2 Stunden Sefl.	aus Singesersperre in 14 1/2 Stunden Sefl.	aus Beversperre in 14 1/2 Stunden Sefl.	
					am Tannenbaum 126 qkm Sefl.	in Barmen 278 qkm Sefl.					
25	94	100	225	575	3150	6950	—	—	—	—	
23	90	93	207	529	2898	6390	—	—	—	—	
22	86	87	198	506	2770	6110	—	—	—	—	
21	84	84	189	483	2640	5830	—	170	—	170	
19	80	78	171	437	2390	5280	—	720	—	720	
18	76	72	160	414	2260	5000	—	1000	—	1000	
17	74	69	153	391	2140	4720	—	1280	—	1280	
16	70	64	144	368	2010	4440	—	1560	—	1560	
14	66	58	126	322	1760	3890	40	1110	40	1070	
13	62	53	117	299	1630	3610	170	1390	170	1220	
12	58	48	108	276	1510	3330	290	1670	290	1380	
10	54	43	90	230	1260	2780	540	2220	540	1680	
9	50	38	81	207	1130	2500	670	2500	670	1830	
8,5	46	34	76	195	1070	2360	730	2640	730	1910	
7,4	42	29	66	170	930	2050	870	2950	870	2080	
6,3	38	25	56	144	790	1750	1010	3250	1010	2240	
5,4	34	21	48	124	680	1500	1120	3500	1120	2380	
4,5	30	18	40	103	560	1250	1240	3750	1240	2510	
3,6	26	14	32	83	450	1000	1350	4000	1350	2650	
2,8	22	11	25	64	350	780	1450	4220	1450	2770	
2,1	18	8	19	46	265	585	1535	4415	1535	2880	
1,5	14	6	13	34	190	415	1610	4585	1610	2975	
0,9	10	3,5	8	20	115	250	1685	4750	1685	3065	

6000 Sefl. in Barmen 14 1/2 Std. lang  
1800 Sefl. am Tannenbaum 14 1/2 Std. lang

5000 Sefl. in Barmen 14 1/2 Std. lang  
1800 Sefl. am Tannenbaum 14 1/2 Std. lang

Ablafßliste für den Wärter der Beverthalsperre vom 1. November bis 15. April.

Messwehr Lütgenauthal m/m	Zufluß pro 1 qkm in Seklit.	Ablafß für 14 1/2 Std., 2 Uhr B. bis 4 1/2 Uhr Nachm. Seklit.	Sonntags- Ablafß Sekliter	Messwehr Lütgenauthal m/m	Ablafß f. Bever- werke v. 7 Uhr Borm. b. 6 Uhr Nachm.	Bemerkungen.
94	25	—	—	200	70	Die Vertheilung des Wasserablasses ist so angeordnet, daß das Wasser der Wupper vor Barmen auf 6000 Seklit. für 14 1/2 Stunden am Tage erhöht wird, wenn in der Wupper über 4000 Seklit. abfließen und auf 5000 Seklit. erhöht wird, wenn in der Wupper unter 4000 Seklit. fließen. An Sonntagen sollen vor Barmen 2500 Seklit. fließen. Für die Beverwerke sollen, wenn nichts für die Wupper abgelassen wird, 300 Seklit. einjchl. der Seitenzuflüsse zur Verfügung stehen.
90	23	—	—	195	80	
86	22	—	—	190	90	
84	21	170	—	185	100	
80	19	720	—	180	110	
76	18	1000	—	175	120	
74	17	1280	—	170	120	
70	16	1560	—	165	130	
66	14	1070	—	160	140	
62	13	1220	—	155	150	
58	12	1380	—	150	150	
54	10	1680	—	145	160	
50	9	1830	100	140	170	
46	8,5	1910	150	135	180	
42	7,4	2080	450	130	180	
38	6,3	2240	750	125	190	
34	5,4	2380	1000	120	200	
30	4,5	2510	1250	115	200	
26	3,6	2650	1500	110	210	
22	2,8	2770	1720	105	220	
18	2,1	2880	1920	100	230	
14	1,5	2975	2090	95	230	
10	0,9	3065	2250	90	240	
				85	240	

Ablafßliste für den Wärter der Ringethalsperre vom 1. November bis 15. April.

Lütgenauthal m/m	Zufluß pro 1 qkm in Seklit.	Ablafß f. 14 1/2 Std.; 11 Uhr Nach. b. 1 1/2 Uhr Nachm. Seklit.	Ablafß von 1 1/2 Uhr Nachm. b. 6 Uhr Nachm. 4 1/2 Std. Seklit.	Ablafß v. 6 Uhr Nachm. b. 11 Uhr Nachm. für Pulverm. Seklit.	Wasser der Wupper bei Gogarten 13,4 qkm Seklit.	Knochenmühle Ablafß v. 7 Uhr Borm. b. 6 Uhr Nachm. Seklit.	Abl. f. Pulver- mühle v. 6 Uhr Nachm. b. 7 Uhr Borm. Seklit.	Bemerkungen.
120	36	—	—	—	485	15	—	Die Vertheilung des Wasserablasses ist so angeordnet, daß die Pulvermühlen in der Nacht 250 Seklit. und am Tage 500 Seklit. zur Verfügung haben, außerdem am Tannenbaum 1800 Seklit. für 14 1/2 Stunden am Tage zur Verfügung sind.
115	34	—	—	—	456	44	—	
110	31,5	—	—	—	422	78	—	
104	29	—	—	—	390	110	—	
100	27,3	—	—	—	366	134	—	
94	25	—	—	—	335	165	—	
90	23	—	—	—	308	192	—	
86	22	—	—	—	295	205	—	
84	21	—	—	—	280	220	—	
80	19,5	—	—	—	260	240	—	
76	18	—	—	—	240	260	10	
74	17,4	—	—	—	230	270	20	
70	16	—	—	—	214	286	36	
66	14,6	40	305	55	195	305	55	
62	13	170	326	76	174	326	76	
58	12	290	338	88	162	338	88	
54	10,8	540	346	96	154	346	96	
50	9,6	670	372	122	128	372	122	
46	8,5	730	386	136	114	386	136	
42	7,5	870	400	150	100	400	150	
38	6,3	1010	416	166	84	416	166	
34	5,4	1120	428	178	72	428	178	
30	4,5	1240	440	190	60	440	190	
26	3,6	1350	452	202	48	452	202	
22	2,8	1450	463	213	37	463	213	
18	2,1	1535	472	222	28	472	222	
14	1,5	1610	480	230	20	480	230	
10	0,9	1685	488	238	12	488	238	

## Wasserrecht.

**Für die unter Wasser gesetzten Grundstücke der Wupperthalssperren-Genossenschaft steht ihr rechtlich kein Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer zu.**

**Finanz-Ministerium**      Berlin, den 1. Dez. 1900  
Verwaltung der direkten Steuern.  
F.-Nr. II 10858.

Die Befreiung der Grundstücke und Gebäude der Wupperthalssperren-Genossenschaft von den Steuern der Gemeinde auf Grund des § 24 zu e des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hängt davon ab, ob dieselben als im öffentlichen Interesse unterhaltene Anlagen eines Ent- oder Bewässerungsverbandes anzusehen sind. Dies ist nach dem § 1 des Statuts vom 29. April 1896 nicht anzunehmen, denn danach bezweckt die Genossenschaft die bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft und die bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken. Daß die Anlage zugleich eine regelmäßigeren Abführung der Wassermengen im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse ermöglichen, also nebenher auch der Ent- und Bewässerung dienen, erscheint gegenüber dem statutenmäßigen Hauptzweck der Genossenschaft nicht von erheblichkeit. Unter diesen Umständen und da der Anspruch auf Befreiung überdies von zweien der drei beteiligten Gemeinden bestritten wird, erscheint es angezeigt, die Entscheidung hierüber den Verwaltungsgerichten offen zu halten und bis dahin die Grundstücke und Gebäude im Kataster auch weiter als steuerpflichtig zu behandeln. Dem Vorstände der Genossenschaft muß überlassen bleiben, seinen Anspruch auf Befreiung im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen, falls die Grundstücke und Gebäude von den Gemeinden zu den Realsteuern vom Grundbesitze herangezogen werden.

Die Befreiung nach e im § 24 des Kommunalabgabengesetzes kommt schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil die Genossenschaft kein kommunaler Verband ist.

Auf Grund dieses Ministerial-Erlasses wurde gegen die Veranlagung bei dem Gemeindevorstand von Radevormwald Einspruch und gegen dessen ablehnenden Bescheid Klage beim Bezirksauschuß zu Düsseldorf erhoben.

Hierauf erging folgender Bescheid.

Bezirks-Auschuß Abth. I.      Düsseldorf, den 8. Jan. 1901.  
B. A. I. 5438.

### Bescheid.

In der Verwaltungsstreitsache der Wupperthalssperren-Genossenschaft zu Neuhüdesmagen, Klägerin,  
wider

den Gemeindevorstand zu Radevormwald, Beklagten, ertheilt der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, I. Abtheilung zum Bescheide:

Die Klage wird abgewiesen. Der Klägerin werden die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des Beklagten zur Last gelegt.

Der Werth des Streitgegenstandes wird auf 9,88 Mark festgesetzt.

### Gründe:

Die Wupperthalssperren-Genossenschaft zu Neuhüdesmagen ist mit ihren in der Gemeinde Radevormwald gelegenen Besitzungen für das Steuerjahr 1900 mit einem Betrage von 9,88 Mark zur Grundsteuer herangezogen worden und hat gegen den ihr am 22. Mai 1900 zugestellten Steuerzettel rechtzeitig am 27. Mai 1900 Einspruch erhoben. Nachdem letzterer durch Beschluß des Gemeindevorstandes zu Radevormwald vom 14. August 1900 — zugestellt am 15. August 1900 — zurückgewiesen worden war, erhob die Wupperthalssperren-Genossenschaft am 22. August 1900 Klage mit dem Antrage:

„Die Gemeinde Radevormwald zu verurtheilen, von der Heranziehung der genossenschaftlichen Grundstücke zur Steuer Abstand zu nehmen bezw. die pro 1900 bereits gezahlte Grundsteuer zurückzuerstatten und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Zur Begründung wurde geltend gemacht: nach § 24 lit. e. des Kommunalabgabengesetzes seien die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände von den Steuern vom Grundbesitz befreit. Zu diesen Verbänden sei auch die Wupperthalssperren-Genossenschaft zu rechnen. Wenn es auch richtig sei, daß die Anlagen der Genossenschaft zunächst den Zwecken der Mitglieder dienten, so verfolgten sie jedoch weiterhin auch Zwecke, die ein öffentliches Interesse in Anspruch nähmen. Dieses öffentliche Interesse an den Anlagen sei sowohl darin zu finden, daß sie einer Hochwassergefahr vorbeugen sollten, als auch in dem Umstande zu erblicken, daß sie durch Hebung des Niedrigwassers an heißen Sommertagen den schädlichen Ausdünstungen der Wupper, zumal in den großen Städten Warmen und Elberfeld — die dafür jährlich 12 500 Mark Beiträge zahlten — entgegenwirken sollten. Hiernach kämen die Genossenschaftsanlagen in ihren Wirkungen unmittelbar dem Gesamtwohl zu Gute. — Weiterhin müsse das öffentliche Interesse aber auch darin gefunden werden, daß der Staat um seiner selbst willen an der von der Genossenschaft bezweckten Förderung eines Kreises industrieller Werke interessiert sei. Schließlich sei das für die Steuerfreiheit entscheidende öffentliche Interesse auch durch die Bestätigung der Genossenschaftsstatuten durch Allerhöchste Verordnung vom 29. April 1896 gemäß § 45 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 festgestellt worden.

Beklagter widersetzte sich dem Klageantrage, in dem er sich auf die Ausführungen seines den klägerischen Einspruch zurückweisenden Beschlusses vom 14. August 1900 bezog. In letzterem hatte er namentlich hervorgehoben, daß die in § 24 lit. e. des Kommunalabgabengesetzes geforderte Voraussetzung eines öffentlichen Interesses auf die Wupperthalssperren-Genossenschaft nicht zutrefte. Dieselbe verfolge vielmehr nach ihren Statuten nur die Interessen einiger Gewerbetreibenden, zu deren Nutzen die Genossenschaftsanlagen ausgeführt und unterhalten würden.

Es war, wie geschah, auf Klageabweisung zu erkennen.

Nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes sind den Steuern vom Grundbesitz die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahmen:

lit. e. Der Deichanlagen, der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände.

Die Wupperthalssperren-Genossenschaft kann aber als ein Ent- und Bewässerungsverband im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht angesehen werden. Mögen die klägerischen Anlagen immerhin die hervorgehobenen Wirkungen auf weitere Kreise, als auf die angeschlossenen Genossenschaftsgrundstücke ausüben und mittelbar oder unmittelbar das Gesamtwohl fördern, so wird durch dieselben doch keine Ent- oder Bewässerung bezweckt, durch welche bestimmte Landflächen gesichert, meliorirt und ertragsfähig erhalten oder vor Ueberfluthungen geschützt werden sollen. Dies ist aber im Wesentlichen der Zweck jedes Ent- und Bewässerungsverbandes. Zweck der klägerischen Anlagen ist vielmehr die gewerbliche Nutzbarmachung des durch die Thalsperren angesammelten Wassers. Es ergibt sich dies unzweideutig aus den Statuten, wo es im § 1 heißt:

Die Eigenthümer der in den Plänen des Professors Inge zu Aachen vom April 1894 bezw. Oktober 1895 enthaltenen gewerblichen Anlagen im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse werden zu einer Genossenschaft vereinigt, welche die Anlage, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für die Wupper und ihrer Neben-

flüsse zur besseren Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft und zur besseren Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken beabsichtigt. Wenn es dann später in § 5 der Statuten zulässig erklärt wird, daß das Wasser der Sammelbecken und der dazu gehörigen Wasserläufe über die eigentlichen Genossenschaftszwecke hinaus mit der Maßgabe nutzbar gemacht werden kann, daß für die Sicherstellung der eigentlichen Genossenschaftszwecke die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, und daß unter anderem auch das Wasser für Lande-Meliorationen abgegeben werden darf, auch mit Genehmigung der Generalversammlung und der Aufsichtsbehörde solche auf Rechnung der Genossenschaft eingerichtet werden können, so ergibt sich doch aus dem Wortlaute dieser Bestimmung aufs bestimmteste, daß diese unter Umständen gestattete Verwendung des Wassers zu Meliorationszwecken nicht zu den eigentlichen Zwecken der Genossenschaft gehört. Erst wenn die eigentlichen Zwecke der Genossenschaft erfüllt sind, kann die Anlage auch Bewässerungszwecken dienen. Für die Beurteilung der Frage, ob Grundsteuerfreiheit beansprucht werden kann oder nicht, kann aber nicht mit der Möglichkeit einer derartigen Benutzung gerechnet werden. Hierfür ist lediglich der wirkliche Zweck der Anlagen ausschlaggebend.

Da somit die Anlagen der Klägerin überhaupt nicht zu den Ent- und Bewässerungsanlagen gerechnet werden können, vielmehr deren eigentlicher Zweck die bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft ist, so greifen die befreienden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Klägerin nicht Platz. Es erübrigt deshalb ein weiteres Eingehen auf die Frage, ob die Wupperthalssperren-Genossenschaft einem öffentlichen Interesse dient, welche Frage übrigens auf Grund des zitierten Statutparagraphe gleichfalls zu verneinen wäre.

Mit Recht hat Beklagter nach dem Ausgeführten die in seinem Bezirke gelegenen Grundstücke zur Grundsteuer herangezogen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Höhe des Streitgegenstandes war durch die Summe der pro 1900 eingezogenen Steuer von 9,88 Mark gegeben.

Gemäß §§ 64 und 67 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 ist der Kläger befugt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an entweder bei dem unterzeichneten Bezirks-Ausschusse die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder ebenfalls bei dem unterzeichneten Bezirks-Anschusse Revision an das königliche Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt dieser Bescheid als entgültiges Urtheil.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf  
Erste Abtheilung.



Die gegen diesen Bescheid eingelegte Revision wurde wie folgt begründet:

Der Bezirksauschuß stützt die Abweisung der Klage darauf, daß der Wupperthalssperren-Genossenschaft nicht die Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur obliege. Aus § 1 des Statuts ergebe sich unzweideutig, daß es sich um die gewerbliche Nutzbarmachung des durch die Thalsperren angesammelten Wassers handele.

Abgesehen davon, daß der § 24 des Kommunalabgabengesetzes zwischen der landeskulturellen und gewerblichen Nutzbarmachung des Wassers nicht unterscheidet, ist sowohl der § 1 des Statuts, bezw. hier auch allen übrigen §§ desselben dem von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 7. Januar 1886 Nr. Bl. f. i. B. Seite 9

mitgetheilten Normalstatut für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft sinngemäß nachgebildet worden. Wie im letzterem die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen als Gegenstand des Unternehmens hingestellt ist, so handelt es sich im untergebenen Falle in erster Linie um eine bessere Bewässerung gewerblich benutzter Grundstücke, sei es durch Vermehrung des Wassers in den sogenannten Obergäben für Triebwerke oder in den Wiesen für Bleichereien und dergl. und um Entwässerung durch Zurückhaltung großer Wassermengen bei Hochfluthen, daneben aber auch um Zwecke der Landeskultur.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 wäre es an sich zwar möglich gewesen, eine Genossenschaft für diese Ent- und Bewässerungszwecke zu bilden, indeß fehlte es an der Möglichkeit Widerstehende zum Beitritt in die Genossenschaft zu zwingen. Diese Möglichkeit war nur für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur (§ 65 Nr. 1 a. a. O.) gegeben. Durch das Gesetz v. 19/5. 1891 (wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879) auf dessen Begründung (Haus der Abg. Aktenstück Nr. 155) hier Bezug genommen wird, ist die Zulässigkeit des Beitrittszwanges im Sinne des § 65 pp. des Ges. v. 1. 4. 1879 auch für Unternehmungen gegeben, die eine bessere Ausnutzung des Wassers für gewerbliche Zwecke verfolgen.

In der erwähnten Begründung des Gesetzentwurfs ist hervor gehoben, weshalb gegen die Grundbesitzer und die an den Flußläufen liegenden Gemeinden ein Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft nicht ausgesprochen ist, dagegen sollte ihnen mit Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit offen gehalten werden, in Form einer freien Vereinbarung der Genossenschaft beizutreten.

Weil nun der § 1 des Statuts der Wupperthalssperren-Genossenschaft den Beitrittszwang ausspricht, war für Grundbesitzer und Gemeinden darin kein Raum und mußten für diese die in den §§ 5 u. 23 des Statuts vorgesehenen Bestimmungen getroffen werden. Es ist nicht zu erkennen, weshalb unter diesen Umständen der Gesetzgeber bei Erlaß des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, die nach dem bereits bestehenden Gesetz vom 19. Mai 1891 zu bildenden gewerblichen Zwangsgenossenschaften anders behandeln sollte, als die auf Grund der früheren Gesetze zulässigen landeskulturellen Zwangsgenossenschaften.

Wenn es hierbei auf den Umfang des Unternehmens an käme, so würde die Wupperthalssperren-Genossenschaft gegenüber mancher anderen Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaft nicht die letzte Stelle einnehmen. Erstreckt sich doch ihr Gebiet auf eine Fußlänge von 119 km mit ungefähr 100 mehr oder weniger theiligten Werken, die außer den Beiträgen der Städte Barmen und Elberfeld von 25 000 Mk. noch einen Jahresbeitrag von 100 000 Mk. aufbringen müssen.

Ist nach Vorstehendem dargethan, daß die Wupperthalssperren-Genossenschaft einem Ent- und Bewässerungsverband gleich zu achten ist, so erübrigt noch der Nachweis, daß sie auch einem öffentlichen Interesse dient, soweit dieser Nachweis nicht schon aus dem Angeführten und der Klageschrift erbracht sein sollte.

Das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften. Die ersteren setzen eine freie Vereinigung der Theiligten voraus (§ 11.) und entstehen durch Eintragung in das gerichtliche Register für Wassergenossenschaften (§ 16.) Sie bedürfen weder der Bestätigung oder Genehmigung einer Staatsbehörde, noch sind sie der Aufsicht einer solchen unterworfen. In allen Beziehungen gehören sie dem Gebiet des Privatrechts an.



Dagegen setzen die öffentlichen Genossenschaften einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen und einen staatlichen auf ihre Begründung gerichteten Akt voraus. (§ 45.)

Der § 72 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft erfolgen kann und bezeichnet diejenige Behörde, welche das Verfahren zu leiten hat. Der Antrag kann sowohl von den interessierten Grundeigentümern als auch von der Regierung gestellt werden, von der letzteren jedoch nur beim Vorhandensein eines öffentlichen Interesses. Damit hat offenbar nur für das Eingreifen der Behörde eine Grenze gezogen, nicht aber ausgesprochen werden sollen, daß bei den ersterwähnten Anträgen ein öffentliches Interesse nicht vorhanden sei.

Die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Ent- und Bewässerungsverbände, die nach § 24c des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den Steuern vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, nehmen im Rahmen der öffentlichen Genossenschaften eine besondere Stellung ein. Schon nach § 56 des Privatfließgesetzes vom 28. Februar 1843 bezw. § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1867 konnten die Beteiligten durch landesherrliche Verordnung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden,

„wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kamen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen waren.“

War aber die Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten zu Stande gekommen, so war nach § 57 des Gesetzes bezw. § 2 der Verordnung der Herr Landwirtschaftsminister ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen. In beiden Fällen war Voraussetzung das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, wemgleich dies wörtlich nicht ausgedrückt ist und gelten darum die so gebildeten Genossenschaften nach § 89 des Gesetzes vom 1. April 1879 als öffentlich im Sinne dieses Gesetzes.

Letzteres enthält im 3. Abschnitt unter Titel II besondere Vorschriften für Genossenschaften mit Beitrittszwang, die auch auf die nach dem Thalsperrengesetz vom 19. Mai 1891 zu bildenden Genossenschaften sinngemäße Anwendung finden. Vor allem aber ist im § 45 a. a. D. zur Begründung einer öffentlichen Genossenschaft der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens erforderlich, im Gegensatz zu den Privaltvortheilen Einzelner.

Hierzu erklärte der Herr Landwirtschaftsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1879:

„daß zum Begriffe des öffentlichen Interesses ein umfassenderes Unternehmen der Regel nach gehört, kann ich als richtig zugeben, obwohl unter gewissen exceptionellen Umständen auch ein kleines Unternehmen einen öffentlichen Nutzen herbeiführen kann. Was den Begriff „gemeinschaftlich“ betrifft, so soll im Allgemeinen dadurch ausgedrückt werden, daß solche Unternehmungen, die nichts für das wirtschaftliche Leben größerer oder kleinerer Kreise von Staatsangehörigen bedeuten und ausschließlich im Privatinteresse liegen, nicht geeignet sind in der Form öffentlicher Genossenschaften begünstigt zu werden.“

Wenn somit der § 45 des Gesetzes vom 1. April 1879 bestimmt, daß zur Begründung einer öffentlichen Genossenschaft der Nachweis eines öffentlichen Nutzens erfordert wird, so hat damit als Voraussetzung vorgeschrieben werden sollen, daß das Unternehmen nicht ausschließlich dem Nutzen einzelner Personen, sondern unmittelbar oder mittelbar beabsichtigter Weise oder durch seine Beschaffenheit, Wirkungen nach sich zieht, welche dem Gesamtwohle zu Gute kommen. Die Bezeichnung „öffentlichen“ und „gemeinwirtschaftlichen Nutzen“ schließen

nicht bestimmt gegen einander abzugrenzende Gebiete von einander aus: sie ergänzen sich, und deshalb mag ihre Nebeneinanderstellung nicht ohne Werth sein.

Durch die Bestätigung des Statuts ist das Vorhandensein dieses öffentlichen Interesses endgültig festgestellt (§ 45 a. a. D.) und kann nachträglich nicht zum Gegenstande einer Entscheidung gemacht werden, ob ein öffentlicher oder gemeinwirtschaftlicher Nutzen mit Recht angenommen worden ist oder nicht.

Die öffentlichen Wassergenossenschaften gehören vermöge ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung zu den quasi kommunalen Verbänden. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten wird zu den gemeinen öffentlichen Lasten (§ 52 d. G. v. 1. 4. 79) gerechnet. Auch können nicht nur die rückständigen Beiträge, sondern auch die vom Genossenschaftsvorstande in Ausübung seiner Befugnisse gegen einen Genossen festgesetzten Geldstrafen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden (§ 55) u. s. w.

Die beantragte Freistellung von der Grundsteuer wird deshalb auch auf Grund des § 24c des Kommunalabgabengesetzes gerechtfertigt sein.

Der Bezirksausschuß hat deshalb die Anwendbarkeit des § 24c des Kommunalabgabengesetzes zu Unrecht verneint und die Vorschrift des § 24c a. a. D. ganz außer Betracht gelassen.



Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Bezirksausschusses durch folgendes Urtheil bestätigt.

### Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft zu Neuhückerwagen, Klägerin und Revisionsklägerin, wider

den Bürgermeister zu Radevormwald, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1902, an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungs-rath von Noon und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Wirklicher Geheimer Oberregierungs-rath Freytag, Hönemann, Mundt, Hoffmann II., Möllenhoff und Meubrink Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 8. Januar 1901 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 9 Mk. 88 Pf., der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Die Wupper-Thalsperren-Genossenschaft mit dem Sitze in Neuhückerwagen besitzt auch im Gemeindebezirke Radevormwald Grundstücke, die den Zwecken der Genossenschaft dienen. Von diesen Grundstücken verlangte der Bürgermeister zu Radevormwald im Jahre 1900 eine Gemeindegrundsteuer im Betrage von 9,88 Mk. Die Genossenschaft hielt sich jedoch für berechtigt, auf Grund des § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindegrundsteuer zu fordern. Sie wurde indessen mit diesem Anspruche wie im Einspruchs- so auch im Verwaltungsstreitverfahren abgewiesen. Der Bezirksausschuß insbesondere gelangte zu dem Ergebnis, daß die Befreiungsvorschrift in § 24 litt. e. a. a. D. der Klägerin nicht zur Seite stehe. Auf die Revision gegen diese Entscheidung, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, war zu erkennen, wie geschehen.

Nach § 24 a. a. D. sind grundsätzlich alle in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke der Gemeindegrundsteuer unterworfen. Das Gesetz macht aber eine Reihe von Ausnahmen, die, was von vornherein zu bemerken ist, eben wegen des Ausnahmeharakters keine ausdehnende Auslegung gestatten, sondern nur da Anwendung finden dürfen, wo der vom Gesetze genau umschriebene Thatbestand

vorliegt. Von den Ausnahmenvorschriften unter a bis f kommt zunächst in Betracht diejenige unter litt. e. danach sind gemeindegrundsteuer frei:

Die Deichanlagen der Deichverbände, die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände.

Um Deichanlagen eines Deichverbandes handelt es sich im gegebenen Falle so wenig wie um Privatdeiche. Dagegen nimmt die Klägerin für sich die Eigenschaft eines Ent- und Bewässerungsverbandes in Anspruch. Allein diese Eigenschaft kommt ihr nicht zu. Der § 24 litt. e des Kommunalabgabengesetzes schließt sich an die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) an, das im § 1 die Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken — neben denjenigen zur Anlegung von Sammelbecken — als eine besondere Art der Wassergenossenschaften bezeichnet und in den §§ 65 und folg. besondere Vorschriften für Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur trifft. Er nennt nicht die Genossenschaften zur Anlegung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen, hinsichtlich derer ein Eintrittszwang gemäß dem das Gesetz vom 1. April 1879 abändernden Gesetze vom 19. Mai 1891 (Gesetzsammlung Seite 97) ausgeübt werden darf. Das am 29. April 1896 Allerhöchst bestätigte Statut der Klägerin vom 1. Dezember 1895 (vergl. Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1896 Stück Nr. 20 Seit. 164 ff.) bestimmt nur im ersten Absätze des § 1 Folgendes:

„§ 1. Die Eigentümer der in den Plänen des Professors Jütze zu Aachen vom April 1894 beziehungsweise vom Oktober 1895 enthaltenen gewerblichen Anlagen im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse werden zu einer Genossenschaft vereinigt, welche die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für die Wupper und ihre Nebenflüsse zur besseren Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft und zur besseren Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken beabsichtigt“. In diesen Worten ist der Zweck der Genossenschaft genau bezeichnet. Die Eigentümer gewisser, in einem bestimmten Bezirke belegener gewerblicher Anlagen sollen zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Aufgabe der Genossenschaft soll es sein, Sammelbecken anzulegen, die dazu bestimmt sind, einer besseren Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft und des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken förderlich und dienlich zu werden. Die Zwecke einer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft aber bestehen im wesentlichen darin, bestimmte Landflächen im Interesse der Landeskultur durch Be- oder Entwässerung zu melioriren und ertragsfähiger zu machen, sowie vor Versumpfung oder Ueberfluthung zu bewahren. Wenn die Klägerin demgegenüber auf § 5 des Statuts hinweist, so stehen ihr die dort gegebenen Bestimmungen nicht nur nicht zur Seite, sondern entgegen. Es heißt dort nämlich: „§ 5. Der Vorstand ist befugt, das Wasser der Sammelbecken und der dazu gehörigen Wasserläufe über die eigentlichen Genossenschaftszwecke hinaus mit der Maßgabe nutzbar zu machen, daß für die Sicherstellung der eigentlichen Genossenschaftszwecke die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden“. Der § 5 charakterisirt sich hiernach als eine Ausnahmenvorschrift gegenüber dem § 1. Das Statut gestattet unter der Voraussetzung, daß für die eigentlichen Genossenschaftszwecke die nothwendigen Vorkehrungen getroffen sind, ein Hin ausgehen über diese eigentlichen Genossenschaftszwecke. Damit wird außer Zweifel gestellt was die eigentlichen Genossenschaftszwecke sind. Als solche betrachtet das Statut nur die im § 1 näher bezeichneten Aufgaben, die wie gezeigt, der Natur und dem Wesen der Ent- und Bewässerungsverbände nicht entsprechen. Für die Anwendung der Litt. e des § 24 des Kommunalabgabengesetzes kann aber der Natur der Sache nach nur der eigentliche Genossenschaftszweck maßgebend sein.

Mit anderen Worten, wenn das Gesetz gewissen Verbänden Freiheit von der Gemeindegrundsteuer gewährt, so können eben nur diese der Befreiung theilhaftig werden, nicht aber andere, zu anderen Zwecken in's Leben gerufene Verbände, die sich nur nebenher, ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen, die einmal zutreffen und dann wieder fortfallen, mit den Aufgaben jener erstgedachten Verbände befassen. Es bedarf daher auch keiner Untersuchung darüber, ob und inwieweit etwa die Klägerin im Steuerjahre zu Gunsten der Landesmelioration von den Befugnissen des § 5 des Statuts Gebrauch gemacht hat, und ebensowenig ist zu untersuchen, ob es sich um Anlagen handelt, die im öffentlichen Interesse unterhalten werden, da dieser Umstand erst dann in Betracht kommt, wenn — was eben nicht der Fall — die Existenz eines Ent- und Bewässerungsverbandes feststeht.

Diesen Ausführungen, die sich im wesentlichen mit denen des Vorderrichters decken, tritt die Revisionschrift in umfangreichen Auseinandersetzungen entgegen, die jedoch nicht geeignet sind, das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung wiederum in Frage zu stellen. Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, daß ihr Statut dem sogenannten, vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitgetheilten Normalstatute für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften „sinngemäß“ nachgebildet sei. Während es sich bei diesen um Förderung landwirtschaftlicher Interessen handele, handele es sich hier in erster Linie um Bewässerung gewerblich benutzter Grundstücke. Die Klägerin bestätigt aber damit nur, was bereits ausgeführt wurde, daß nämlich die Wupper-Chalsperren-Genossenschaft eben etwas Anderes ist, als ein Ent- und Bewässerungsverband. Ihre weiteren Ausführungen über die Gründe, aus denen es zweckmäßig erschienen, die Ausnahmenvorschriften des § 5 zu geben und den Beitritt neuer Genossen auch im Wege der Vereinbarung zuzulassen (§ 23 des Statuts), sind deshalb unerheblich, weil wie oben nachgewiesen, die Ausnahmenvorschriften an der Natur und dem Wesen des im § 1 des Statuts näher umschriebenen, eigentlichen Genossenschaftszwecke nichts ändern. Ebensowenig kommt es auf den räumlichen und finanziellen Umfang des Unternehmens an. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß die Wupper-Chalsperren-Genossenschaft einem Ent- und Bewässerungsverbande im Sinne des § 24 litt. e des Gesetzes vom 14. Juli 1893 gleich zu achten sei. Aus diesem Grunde ist es auch gleichgültig, ob und inwieweit bei Begründung der Genossenschaft ein öffentliches Interesse mitbestimmend gewesen ist, und damit erledigen sich die an die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879 anknüpfenden Betrachtungen der Klägerin, insbesondere auch die Berufung auf § 45 dieses Gesetzes, woselbst vorgeschrieben sei, daß die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens erfordere und das Vorhandensein dieses Nutzens durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt werde. Gänzlich verfehlt ist es aber, wenn die Klägerin behauptet, daß die öffentlichen Wassergenossenschaften zu den kommunalen Verbänden im Sinne der Litt. e des § 24 des Kommunalabgabengesetzes gehörten und ihr daher eventuell aus diesem Grunde der Anspruch auf Befreiung zustehen. Zu den kommunalen Verbänden dieser Gattung gehören außer den Provinzen, Kreisen und Gemeinden landwirtschaftliche und Bezirksverbände, wie sie einzelnen Provinzen eigenthümlich sind, ferner die aus Gemeinden oder aus Gutsbezirken und Gemeinden gebildeten Zweckverbände und dergl., also kommunale Gebilde im eigentlichen Sinne, die von den Wassergenossenschaften so wesentlich verschieden sind, daß von einer Gleichstellung dieser mit jenen nicht die Rede sein kann (vergl. Köll, das Kommunalabgabengesetz 4. Auflage Seite 61 Anmerkung 8). Die Kosten waren der unterliegenden Klägerin gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zur Last zu legen.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

# Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

## Der Abschluß des preußischen Forstetats

1/4 1903/4 setzt sich zusammen wie folgt:

	M.	Der vorige Etat setzte aus M.	Mithin sind für 1903	
			mehr M.	weniger M.
Die Einnahmen betrag.	87476000	81129000	6347000	—
Die dauernden Ausgaben betragen . .	42590000	40675000	1915000	—
Mithin Ueberschuß . .	44886000	40454000	4432000	—
Hiervon ab die einmaligen außerordentlichen Ausgaben	2690000	2650000	40000	—
Bleibt Ueberschuß . .	42196000	37804000	4392000	—

Bei der Vorlage des Etats drückte der Herr Finanzminister von Rheinbaben seine Freude über die in den letzten Jahren bei der Forstverwaltung ständig steigenden Ueberschüsse aus. Dieselben basieren zunächst auf einer intensiveren Nutzung der Forsten, namentlich auf der stärkeren Gewinnung von Nutholzern. Im Anschluß daran hat der Rückgang des Importes fremder Hölzer seinen günstigen Einfluß auf die Rentabilität des preußischen Staatswaldes in auffallendster Weise erkennen lassen. In der entsprechenden Statistik ist angeführt, daß der Import ausländischer Hölzer in den elf Mo-

naten des Jahres 1902 um 600 000 t zurückgegangen ist. Infolge der erwähnten günstigen Umstände haben daher Mehreinnahmen von 6 300 000 Mark vorgesehen werden können, denen Mehrausgaben in Höhe von 1 900 000 Mark gegenüberstehen, sodaß sich ein Plus von rund 4 400 000 Mark im Etat ergibt.

Trotz der allgemeinen augenblicklich sehr ungünstigen Finanzlage ist es der Forstverwaltung gelungen, die beträchtliche Summe von 829 000 Mark für persönliche Ausgaben einzustellen und zwar sind darin enthalten die Kosten für Errichtung von 600 neuen Hilfsförsterstellen und die Gewährung von 583 000 Mark Dienstaufwands-Entschädigung für Revierförster und Förster. Wenngleich mit dieser Bewilligung das schon seit lange anerkannte Bedürfnis nach einer Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse unserer Forstbeamten noch keineswegs befriedigt ist, so bleibt immerhin anzuerkennen, daß unter den obwaltenden Finanzzuständen der grünen Farbe ein solcher Anfang zu einer günstigeren Regelung ihrer Einkommens-Verhältnisse geboten worden ist. Andererseits ist aber auch diese Mehrausgabe bedingt durch die oben erwähnte intensivere Nutzung der Forsten. Die durch sie entstehende Nothwendigkeit, an einer Stelle erhebliche Forstbestände unter möglichst wirtschaftlicher Ausnutzung abzutreiben, verlangt andererseits, verstärkt durch den Ankauf ausgedehnter Forstkomplexe, die Vornahme größerer Aufforstungen und damit eine reichlichere Ausgestaltung des Forstpersonals, das ambulant je dorthin geworfen werden kann, wo die Forstverwaltung ein Bedürfnis nach vermehrter Aufsicht erkennt.

Es bleibt der preußischen Forstverwaltung zu wünschen, daß der Finanzminister bei der jeweiligen Etatsberatung, wie in diesem, so auch in den kommenden Jahren bei der Eröffnung der Verhandlungen bemerken darf: „Meine Herren, das ist noch ein Etat, der dem Finanzminister einmal Freude macht.“



## Wasserabfluß der Bever- und Lingsethalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 15. bis 21. Februar 1903.

Febr.	Beverthalsperre.					Lingsethalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrinhalt rund in Tausend. cbm	Außwasserabgabe u. verbunnet in Tausend. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperrinhalt rund in Tausend. cbm	Außwasserabgabe u. verbunnet in Tausend. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserschluß während 11 Arbeitstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
15.	2300	—	6120	168920	13,4	1495	—	6260	64700	13,7	17680	—	
16.	2430	—	13650	175000	—	1540	—	6260	67000	0,3	18300	—	
17.	2520	—	13130	114500	—	1580	—	6260	44000	—	12000	—	
18.	2600	—	13130	81900	—	1605	—	6260	31500	—	8520	—	
19.	2625	—	13650	60500	—	1620	—	6260	23200	—	8000	1640	
20.	2660	—	13650	50760	—	1630	—	5090	19440	—	8000	2660	
21.	2680	—	28570	42700	—	1630	—	19500	16400	—	8000	3520	
		—	101900	694280	13,4		—	55890	266240	14,0		7820 = 316800 cbm	

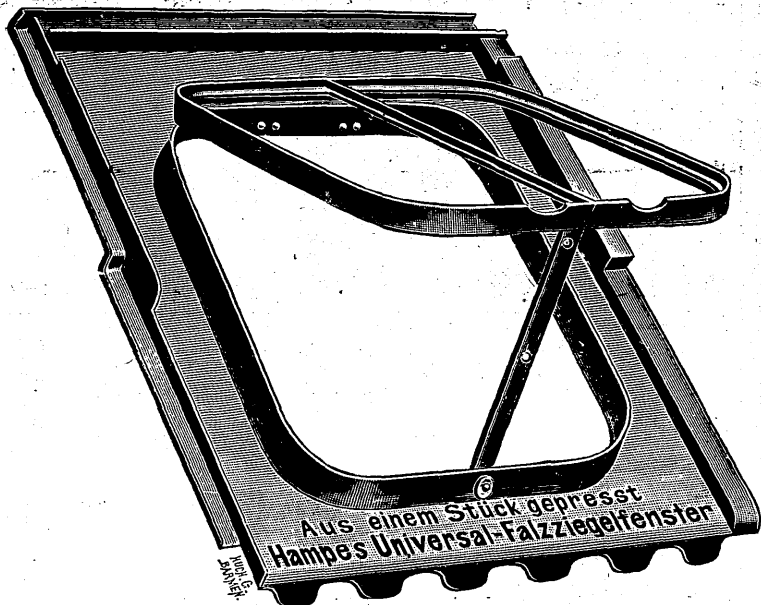
Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Beverthalsperre 13,4 mm = 314900 cbm.

b. Lingsethalsperre 14,0 mm = 126000 cbm.



**Remscheider Dachfenster-Fabrik und Verzinkerei**  
**Hugo Hampe, Remscheid**



Aus einem Stück gepresst  
 Hampes Universal-Falzziegelfenster

fabrizirt und empfiehlt als Specialität  
**schmiedeeiserne verzinkte Dachfenster.**  
*Aus einem Stück gepresst.*

Für alle Bedachungen genau-passend.

**LÜFTUNGS-FENSTER,**

das Eindringen des Regens während dem Lüften verhindernd.  
 D. R. G. M. No. 144893 u. 156483.

**Schornstein-Aufsätze** mit doppelter und gehärteter Kugellagerung.  
**Festrost, Einrusten, Ausleiern abgeschlossen.**

D. R. G. M. No. 118938 u. 156398.

**Schneefanggitter,** aus einem Stück gestanzt.  
 D. R. G. M. Nr. 144775.

**Dachhaken \* Rinneisen \* Schneefangstützen \* Asphaltöfen.**



**B** OHRSTAHL, HAEMMER.  
 GEGR. 1753  
 JOH. PET. & DAN. GOEBEL  
 ALTENVOERDE I. WESTF.

**Siderosthen-Lubrose**

in allen Farbnuancen.

**Beste Anstrich für Eisen, Cement, Beton, Mauerwerk**

gegen Ausrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

**Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.**

Soeben erschien in der **Cremer'schen Buchhandlung** in Aachen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Entwicklung des Thalsperrenbaues**

**in Rheinland und Westfalen bis 1903**

vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. ing. Intze in Aachen, mit zahlreichen Abbildungen, 74 Seiten 8<sup>o</sup> Format, auf hochf. Kunstdruck, in engl. Leinen gebunden.

**Preis: 4 Mark.**

**Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms**  
 baut und projektirt:

**Filteranlagen**

**für Thalsperren-Wasser zu Trink- u. Industriezwecken.**

**Enteisenungsanlagen.**

**Moorwasserreinigung.**

**Weltfilter**

**für Wasserleitungen.**

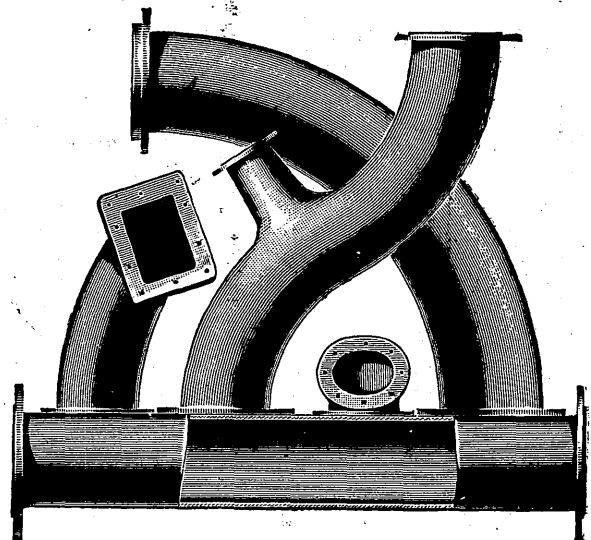
**Biologische Kläranlagen für Abwässer.**

Prospecte u. Kostenvoranschläge gratis.

**Ueberlappt geschweisste Rohre**

bis zu den grössten Durchmessern und

**Schweissarbeiten jeder Art**



als Fabrikat ihres Tochterwerkes der  
**„Deutsche Röhrenwerke“, Rath**  
 offerieren die:

**Deutsch-Oesterreichische Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf.**

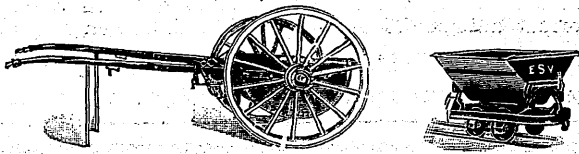
Düsseldorf 1902:

**Goldene Staats-Medaille**

und **Goldene Medaille der Ausstellung.**

## Industriebahnwerke Ew. Schulze Vellinghausen, Düsseldorf O. 17.

Lieferung neuer und gebrauchter **Schienen, Gleise,  
Weichen, Drehscheiben, Räder, Radsätze, Achslager etc.**



## Muldenkipper, Kastenkipper, complete Bremsberge.

**Lokomotiven** zum Kauf und zur Miete.  
**Schiebkarren, Kalk-Karren etc.**

Kataloge gratis.  
Ersatzteile jeder Art stets vorrätig.  
Telephon 1380. Telegramme: Düsselwerk.

## Hampe's Schornstein-Aufsatz „VOLLKOMMEN“



Vereinigt alle Vorzüge  
der bisherigen **feststehenden** und **drehbaren** Aufsätze.

**Festrosten ♦ Einrusten ♦ Ausleiren**

**ausgeschlossen.**

Mein Aufsatz ruht auf einem **stabilen, doppelten und  
gehärteten Kugellager.**

Leiste weitgehendste Garantie für  
**langjährige Function.**

Man probire meinen Aufsatz D. R. G. M. 118938 u. 156398.

Remscheider Dachfensterfabrik und Verzinkerei

**Hugo Hampe, Remscheid.**

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.  
Geschäftsstelle: Neuhäuserwagen (Rheinland.)

## Die Thalsperren-Anlage

bei **Marklissa (Schlesien.)**

Genauere Beschreibung mit Skizzen des Entwurfes und zahlreichen  
Abbildungen.

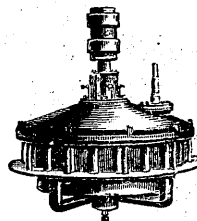
Herausgegeben zur Unterstützung der Kinder der beim  
Thalsperrenbau verunglückten Arbeiter  
vom Königl. Regierungsbaumeister **Bachmann.**

**Preis 1,25 Mark.**

Zu beziehen von dem „**Baubureau der Thalsperre**“  
bei **Marklissa i. S.**  
bzw. vom Buchhändler **Leupold** in **Marklissa.**

## Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt



80%

Prima Referenzen und Brems-  
protokolle stehen zu Diensten.

**Schneider, Jaquet & Cie.**

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

## Dampfkesselfabriken

von

**Jacques Piedboeuf**

G. m. b. H.

in **Aachen, Düsseldorf**

und in **Jupille (Belgien.)**

## Kurt Stern

**Essen-Ruhr**

liefert prompt und billigt

**Baugleise, Wagen,**

**Locomotiven,**

**Weichen, Ersatztheile,**

**Oberbaugeräthe,**

**Baummaschinen,**

**Sebezeuge,**

**Tiefbohrwerkzeuge**

zu Kauf! zur Miethe!

Ueberschwemmungen  
der Keller usw.

d. Rückstau- (Hoch-) Wasser  
verhüten sicher meine

**Rückstauverschlüsse.**

Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

Auf den der heutigen Nummer  
beiliegenden Prospekt der  
**Industriebahnwerke Ew.  
Schulze Vellinghausen,  
Düsseldorf C. 2,** machen wir  
unsere Leser hiermit aufmerksam.

Druck von Förker & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)  
Telephon Nr. 6.